

Einfache Anfrage Antennen-St.Gallen vom 17. November 2000
(Wortlaut anschliessend)

Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. Januar 2001

Reto Antennen-St.Gallen wünscht in einer Einfachen Anfrage, die er am 17. November 2000 einreichte, Auskunft über die Möglichkeiten einer umfassenden Aufklärung über Handhabung und Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Interesse der Bevölkerung an Fragen im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen ist gross. Primär interessiert allerdings die Öffentlichkeit weniger der eigentliche Vollzug der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) als vielmehr die möglichen Auswirkungen des Mobilfunkantennen-Netzes auf die menschliche Gesundheit. Eine Betroffenheit stellt sich in der Regel insbesondere ein, wenn in der näheren Umgebung eine Mobilfunkantenne errichtet werden soll. Für diese Anlagen ist im Kanton St.Gallen innerhalb der Bauzone die politische Gemeinde Bewilligungsbehörde und somit Anlaufstelle für möglicherweise betroffene Bürgerinnen und Bürger. Ausserhalb der Bauzone ist eine Zustimmung des kantonalen Planungsamtes erforderlich.

Obschon für den Vollzug der NISV die Gemeinden und teilweise der Kanton zuständig sind, vertritt die Regierung die Auffassung, dass die Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen des Mobilfunkantennen-Netzes auf die menschliche Gesundheit in erster Linie Sache des Bundes ist. Diese Auffassung begründet sich damit, dass der Bund für die Gesetzgebung auf diesem Gebiet zuständig ist und somit beim Erlass der NISV die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auf wissenschaftliche Erkenntnisse abstützen musste. Kantone und Gemeinden verfügen auf diesem Gebiet über zu wenig wissenschaftliches Fachwissen. Im Sinn einer subsidiären Hilfestellung beabsichtigt das Amt für Umweltschutz, den Gemeinden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um ihnen einen Überblick über diese neue Vollzugsaufgabe zu vermitteln. Gleichzeitig ist auch vorgesehen, die Gemeinden auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei Bedarf die Dienste des Amtes für Umweltschutz in Anspruch zu nehmen. Es wird davon ausgegangen, dass auf dem Weg über die Gemeinden die Bedürfnisse der Öffentlichkeit abgedeckt werden können.

8. Januar 2001

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.00.31

Einfache Anfrage Antennen-St.Gallen: «Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierter Strahlung (NISV)»

Mit der Zunahme der Mobilität kommt auch ein starkes permanentes Wachstum von Mobilfunktelefonen und Mobilfunkanlagen. Letztere geben immer wieder zur Besorgnis Anlass, insbesondere in Wohnquartieren. Für die nähere und weitere Zukunft spricht man noch von meh-

renen Tausend zusätzlichen Antennenanlagen. Die Ängste und Unsicherheiten der Bevölkerung müssen Ernst genommen werden, zusätzliche Aufklärung ist notwendig.

Das Kantonale Amt für Umweltschutz (AFU) plant einen Versand an die Gemeinden und Körperschaften mit Informationen über den Vollzug der NIS Verordnung. Diese ist jedoch nur an die Behörden gerichtet.

Nach meiner Ansicht drängt sich eine zusätzliche, umfassende Aufklärung der Bevölkerung auf.

Die Regierung wird daher eingeladen, aufzuzeigen, wie allenfalls zusammen mit den Gemeinden eine möglichst umfassende Aufklärung über die Handhabung und Vollzug der Bundesverordnung (NISV) möglich ist und die gegebenenfalls notwendigen Kontrollen zu veranlassen.»

17. November 2000